

Der Geburtstagszug rollt weiter

(Florian Wagenknecht / 03.08.2016)

Die erste Entscheidung des BGH zum sog. Geburtstagszug hat 2013 große Aufmerksamkeit erfahren. Nun urteilte der BGH erneut in diesem Fall. Ein Grund nochmal einen Blick zurück zu werfen und die Folgen in Erinnerung zu rufen.

Historisch markierte die Geburtstagszug-Entscheidung des BGH vom 13. November 2013 (Az.: I ZR 143/12) eine Kehrtwende im deutschen Urheberrecht. Bis dahin war als Schutzvoraussetzung für Werke der angewandten Kunst eine besondere Gestaltungshöhe erforderlich. Grund dafür war das Geschmacksmusterrecht (GeschmMR).

Das GeschmMR wurde als „kleiner Bruder“ des Urheberrechts verstanden. Die Voraussetzung der „Eigentümlichkeit“ wurde im Sinne einer Gestaltungshöhe, wie Sie das Urheberrecht für geschützte Werke verlangt, gedeutet. Die Rechtsprechung sah zwischen den beiden Schutzrechten ein Stufenverhältnis, wobei das GeschmMR „den Unterbau eines wesensgleichen Urheberrechts“ bilden sollte.

Gesetzesänderung 2004 macht Stufenverhältnis obsolet

Im Juli 2004 wurde das Geschmacksmustergesetz durch das Designgesetz abgelöst. Das neue DesignG fordert jedoch die Voraussetzung der „Eigentümlichkeit“ nicht mehr. Das UrhG und das DesignG haben nun insgesamt andere Schutzrichtungen, Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Ein Stufenverhältnis kommt nicht mehr in Betracht.

Zugleich wurde damit das Erfordernis einer *besonderen* Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst, im Gegensatz zur einfachen Gestaltungshöhe, unnötig. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass eine Gestaltungshöhe, wie bei allen urheberrechtlichen Werken, weiterhin notwendig ist. Lediglich die besonderen Anforderungen sind entfallen.

Geburtstagszug trotzdem kein urheberrechtlich geschütztes Werk

Grundlage dieser Gestaltungshöhe können aber nur Teile sein, die nicht durch den Zweck zwingend vorgegeben sind. Die Gestaltung darf also nicht *allein* dem Gebrauchszweck geschuldet sein. Hier hatte das OLG Schleswig in seiner Geburtstagszug II-Entscheidung (v. 11.09.2014, Az.: 6 U 74/10) die Veränderungen am Zug als nicht ausreichend individuell angesehen und urheberrechtlichen Schutz weiterhin verwehrt.

Neue Entscheidung des BGH zum Geburtstagszug

Ob das neue Urteil des BGH zum Geburtstagszug daran etwas ändern wird, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Nach bisherigen Mitteilungen wurden ausschließlich Fragen zur Verjährung der Ansprüche geklärt.

So wurde entschieden, dass die normale, dreijährige Verjährungsfrist aufgrund der vorher unklaren (alten) Rechtslage noch nicht begonnen hatte. Die Verjährung betrug 10 Jahre. Diese Feststellung zur Verjährung knüpft damit an das „Motorradteile-Urteile“ des BGH an (v. 15.01.2015 – I ZR 148/13) und ist kaum überraschend.

Da die erste Geburtstagszug-Entscheidung aber bald ihren dritten Geburtstag feiert, wird auch diese Unterscheidung für die Praxis weitestgehend unbedeutend bleiben.

Beim Fotografieren ist weiterhin Vorsicht geboten

Gegenstände, die weder urheberrechtlich noch durch andere Schutzrechte (wie z.B. dem Designrecht) geschützt sind, dürfen frei fotografiert werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn dafür das Hausrecht verletzt wird oder unzulässig in die Privatsphäre eingedrungen wird.

Doch wie sieht es bei geschützten Werken aus? Im Privatem ist natürlich weiterhin nichts zu befürchten. Interessant wird erst die (ge)werbliche Nutzung einer Fotografie. Weil das Designrecht nicht mehr als Vorstufe des Urheberrechts betrachtet werden darf, bestehen möglicherweise mehrere Schutzrechte gleichzeitig. Und auch für andere Schutzrechte gilt: Eine Fotografie ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechteinhabers anzufertigen bzw. zu veröffentlichen.

Ein markantes Beispiel, das einen Schutz sowohl als urheberrechtliches Werk, aber auch als eingetragenes Design beanspruchen könnte, wäre das Kusslippen-Sofa von Salvador Dali.

Größter Unterscheid: Die Schutzfristen

Ein wesentlicher Unterschied sind die Schutzfristen der verschiedenen Rechte. Das Urheberrecht erlischt gem. § 64 UrhG erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das Designrecht ist deutlich kürzer bemessen. Dessen Schutzfrist beginnt bereits mit dem Anmeldetag und endet nach „nur“ 25 Jahren. Gleiches galt für das alte GeschmMR (§ 27 Abs. 2 GeschmMG a.F.)

Durch die herabgesetzten Anforderungen unterfallen mehr Gegenstände der angewandten Kunst dem urheberrechtlichen Schutz. Damit erhöht sich zugleich massiv deren Schutzfrist. Auch dies gilt es beim Fotografieren zu beachten.

Allgemeines zum Erschöpfungsgrundsatz

In manchen Fällen kann jedoch der sog. Erschöpfungsgrundsatz helfen. Dieser ist in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt. Vereinfacht besagt dieser, dass ein geschütztes Werk, das mit der Zustimmung des Berechtigten in den Verkehr gebracht wurde, vom neuen Eigentümer beliebig weiterverbreitet werden darf. Dieser Grundsatz bezieht sich zunächst allerdings nur auf den Gegenstand selbst, nicht jedoch auf Fotografien davon.

Dennoch soll der Erschöpfungsgrundsatz einen möglichst freien Warenverkehr ermöglichen. Wichtiger Bestandteil davon ist aber die Möglichkeit, Produkte zu bewerben. Dies geht regelmäßig nur, wenn aussagekräftige Bilder angefertigt und zu Werbezwecken genutzt werden können. Dieser Gedanke hat den BGH in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2000 (Az.: I ZR 256/97 – „Parfumflakon“) veranlasst, den Erschöpfungsgrundsatz zu erweitern.

Erschöpfungsgrundsatz kann auch für Werbefotografien gelten

Dieser erstreckt sich auf Fotografien von geschützten Werken, sofern damit ausschließlich der Vertrieb des fotografierten Gegenstandes gefördert werden soll. Selbstverständlich muss der Gegenstand zuvor mit Zustimmung des Berechtigten in den europäischen Wirtschaftsraum eingebracht worden sein. Unter dieser Voraussetzung können aber auch Werke der angewandten Kunst ohne erneute Zustimmung des Urhebers fotografiert und die Fotos für die Werbung verwendet werden.

Der Erschöpfungsgrundsatz gilt gem. § 48 DesignG auch für eingetragene Designs. Durch die gleichartige Zielrichtung ist auch von einem identischen Schutzbereich auszugehen. Auch von einem eingetragenen Design können somit im Rahmen des Erschöpfungsgrundsatzes Werbefotografien angefertigt und verwendet werden.

Weitere Ausnahmen: Die Schranken des Urheberrechts

Das Urheberrecht kennt, im Gegensatz zu vielen anderen Schutzrechten, eine Fülle weiterer Ausnahmen. Für Fotografen wichtig sind insbesondere:

- das abgebildete Werk als „unwesentliches Beiwerk“ der Fotografie (§ 57 UrhG);
- die Vervielfältigung und Verbreitung zu Veranstaltungszwecken (§ 58 UrhG);
- die sog. Panoramafreiheit (§ 59 UrhG).

Diese sollen hier jedoch nur kurz erwähnt werden, da die Bedeutung in der Praxis geringer ausfällt. Es sei aber angemerkt, dass es keine gleichartigen Ausnahmen im DesignG gibt. Hier ist immer im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzrechte genau an dem Gegenstand bestehen, der fotografiert werden soll.

Die Bedeutung der Geburtstagszug-Entscheidungen für die Fotografie

Schon dieser Überblick zeigt, dass die erste Geburtstagszug-Entscheidung des BGH auch für Fotografen nicht immer schlecht war. So bietet das Urheberrecht vor allem mehr Ausnahmen vom allgemeinen Vervielfältigungsverbot. Hier kann die Entscheidung folglich zu Vorteilen führen.

Soweit einige Gebrauchsgegenstände nach der alten Rechtsprechung jedoch nicht die erforderliche besondere Schöpfungshöhe erreicht hatten, gleichwohl aber auch nicht als Design bzw. Geschmacksmuster eingetragen wurden, kann dies aber auch eine Schlechterstellung bedeuten.

Zum Autor

Florian Wagenknecht ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Tölle Wagenknecht. Er hat sich auf den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht spezialisiert. Seine Mandanten betreut er zudem bei Fragen des IT- und Datenschutzrechts. Auch steht er Unternehmen und Privatpersonen bei Fragen zum Persönlichkeits- und Äußerungsrecht zur Seite.



Seit 2010 ist Florian Wagenknecht Chefredakteur des Online-Magazins „rechtambild.de“ in dem er regelmäßig publiziert. Er ist Mitautor des Buches “Recht am Bild: Wegweiser zum Fotorecht für Fotografen und Kreative” sowie „Datenschutz in der KiTa – Grundlagen und Erläuterungen für den Umgang mit Daten“. www.tw-law.de